

Spezialisierungen - Angaben auf Praxisschildern

Liebe KollegInnen,

auf Grund zahlreicher Anfragen in der Geschäftsstelle möchten wir Ihnen noch einmal Hinweise zu Angaben von einer Spezialisierungen geben.

Diese Frage stellt sich auf für zwei unterschiedliche Gruppen:

1. Sind Sie HeilpraktikeranwärterIn und melden sich zur Überprüfung an

- Wenn Sie einen Antrag auf Überprüfung beim Gesundheitsamt stellen, werden Sie nach einem Spezialgebiet gefragt.
- Wenn Sie kein Spezialgebiet haben, dann geben Sie natürlich keines an.
- Wenn Sie ein Spezialgebiet angeben, findet zusätzlich zur Heilpraktikerüberprüfung auch in Ihrer speziellen Therapieart eine Überprüfung statt. Sie müssen nachweisen, dass Sie keine Gefahr für Ihre Patienten sind.
- Nach bestandener Überprüfung können Sie Ihr Spezialgebiet auf Ihrem Praxis-Schild verwenden.

2. Sind Sie HeilpraktikerIn und wollen Ihr Praxisschild gestalten

- Wenn Sie auf Ihrem Praxisschild ein Spezialgebiet (oder mehrere Spezialgebiete) benennen, ohne darin eine Überprüfung gemacht zu haben, können Sie jederzeit nachträglich in diesen Gebieten zu einer Überprüfung bei Ihrem Gesundheitsamt einbestellt werden.
Dies geschah in der Vergangenheit mehrfach auf dem Spezialgebiet der Psychotherapie.
- Die meisten KollegInnen geben kein Spezialgebiet an.
- Unser Tipp: Es hat sich als sinnvoll gezeigt, die allgemeine Bezeichnung „Naturheilpraxis“ mit dem Zusatz - Heilpraktiker - oder die Bezeichnung „Heilpraktikerpraxis“ zu verwenden.

3. Wo können Sie das nachlesen?

In den **hessischen Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes** vom 14. Februar 1997 (StAnz. S. 813), zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (StAnz. 2001 S. 99):

Auszug

- 7 *Bei antragstellenden Personen, die eine Zulassung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker anstreben, um sich erkennbar von vornherein auf einem Spezialgebiet heilpraktisch zu betätigen, hat sich die Überprüfung auch darauf zu erstrecken, ob die insoweit erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG I C 2/69 vom 18. Dezember 1972). Zu dieser Überprüfung ist das Gesundheitsamt berechtigt und verpflichtet, damit sichergestellt ist, dass von der Tätigkeit der antragstellenden Person keine gesundheitliche Gefahr für die Allgemeinheit und den Einzelnen ausgeht. Einer derartigen Überprüfung muss sich eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker auch nach einer Zulassung unterziehen, wenn sie oder er sich später einem Spezialgebiet oder einer speziellen Behandlungsmethode zuwendet und das Gesundheitsamt begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass hierdurch von der Heilpraktikerin oder dem Heilpraktiker eine Gefahr für die Volksgesundheit ausgehen könnte.*

Sie finden den gesamten Text der Richtlinien auf unserer Homepage:

www.udh-hessen.de Heilpraktiker als Beruf – Gesetze - Richtlinien

oder unter folgendem Link:

http://www.udh-hessen.de/content/e361/e8545/e8595/HeilprRichtLin_2007_ger.pdf

Ich hoffe, damit ist Ihnen bei der Gestaltung Ihres Praxisschilder geholfen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Gerhardus